

# Anmeldung Einrichtung des Eigenverbrauchs (*mit Privatzählern*)

Gegenstand der Anmeldung

Objekt: .....

Adresse .....

(nachstehend *Anschlussobjekt* genannt)

Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Baurechtsberechtigter 1

Vorname / Name: .....

Adresse: .....

Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Baurechtsberechtigter 2

Vorname / Name: .....

Adresse: .....

-> weitere Eigentümer bitte auf einem Zusatzblatt auflisten

(nachstehend *Eigentümer* genannt)

*vertreten durch (z.B. Vertreter der STOWE, Immobilienverwaltung o.ä)*

Vorname / Name: .....

Adresse: .....

E-Mail/Tel: .....

(nachstehend *Ansprechpartner* genannt)

## 1. Gegenstand

Diese Anmeldung beinhaltet die Rechte und Pflichten der Eigentümer betreffend Einrichtung und Abwicklung des Eigenverbrauchs im Anschlussobjekt.

## 2. Grundlage

Mit der vorliegenden Anmeldung kann/können der/die Eigentümer den vor Ort produzierten Strom selber nutzen. Insbesondere regelt sie die Vertretung und Zusammensetzung des Eigenverbrauchs gegenüber der Elektra.

Folgende Dokumente bilden einen integralen Bestandteil dieser Anmeldung:

- Anschlussbeiträge der Elektra
- Jeweils aktuell gültige, allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektra
- Werkvorschriften Schweiz
- Ergänzende Bestimmungen Elektra
- Die anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, namentlich die Stromversorgungs- (StromVG) sowie Energiegesetzgebung (EnG).
- Aktuell gültige Tarifblätter
- Handbuch Eigenverbrauch

## 3. Einrichtung zum Eigenverbrauch am Anschlussobjekt

Die Endverbraucher mit Eigenverbrauch verfügen über einen einzigen Messpunkt gegenüber der Elektra. Sie werden gemeinsam auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang wie ein einziger Endverbraucher behandelt.

Die Einrichtung des Eigenverbrauchs wird mittels Installationsanzeige drei Monate im Voraus durch die Eigentümer bei der Elektra beantragt.

Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist nur zulässig, sofern die gesamte Produktionsleistung am Ort der Produktion mindestens 10% der Anschlussleistung am Messpunkt des Zusammenschlusses beträgt.

Mit der Erteilung der Vollmacht an den Ansprechpartner bestätigen die Eigentümer gegenüber der Elektra, dass sie ihre Mieter / Pächter über die Einrichtung des Eigenverbrauchs sowie ihre Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch die Elektra zu entscheiden, informiert haben. Sie bestätigen ferner, dass die an den Verbrauchsstätten wohnhaften Mieter und Pächter sich für die Teilnahme am Eigenverbrauch entschieden haben.

Die Elektra hebt die in der Installationsanzeige genannten Verbrauchsstätten auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.

Mit der Erteilung der Vollmacht an den Ansprechpartner zur Einrichtung des Eigenverbrauchs bestätigen die Eigentümer das Vorhandensein der erforderlichen Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate (Messinfrastruktur für den Verbrauch) und dass diese den Anforderungen aus dem Bundesgesetz über das Messwesen sowie die Zulassungs- und Eichpflicht entsprechen.

## 4. Rechte und Pflichten Eigentümer

Die Eigentümer sind für die Energieversorgung der am Zusammenschluss beteiligten Verbrauchsstätten verantwortlich.

Erfolgt die Produktion nicht durch die Eigentümer selber, treffen die Eigentümer mit dem Produzenten eine Vereinbarung zur Abnahme und Vergütung der vor Ort produzierten Energie.

Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch sowie gegebenenfalls die Vereinbarungen mit einem unabhängigen Produzenten obliegen den Eigentümern.

Die Eigentümer benennen einen Ansprechpartner. Detaillierte Angaben zum Ansprechpartner sind in Art. 10 aufgeführt. Der Ansprechpartner ist von den Eigentümern des Anschlussobjektes bevollmächtigt, die Anmeldung in ihrem Namen abzuschliessen.

Die Eigentümer haften für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen der Elektra.

Der Ansprechpartner meldet allfällige Wechsel in der Eigentümerschaft im Anschlussobjekt unverzüglich. Nicht unter diese Ziffer fallen reiner Mieter- bzw. Pächterwechsel, diese sind von der Meldepflicht befreit. Bei Wechsel des Ansprechpartners ist der Elektra durch die Eigentümer eine neue Vollmacht (Art.10) zuzustellen.

Die Eigentümer tragen die Kosten für die Anpassungen und Ergänzungen der Hausinstallation, der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses zur Einrichtung des Eigenverbrauchs.

Sind aufgrund von Änderungen in der Zusammensetzung der Teilnehmer am Eigenverbrauch (z.B. Ein- bzw. Austritte von Verbrauchsstätten) Anpassungen der Hausinstallation sowie der Messinfrastruktur notwendig, so müssen die Eigentümer drei Monate im Voraus eine Installationsanzeige im Voraus an die Elektra einreichen.

Die Aufforderung zur periodischen Kontrolle der Niederspannungsinstallationen (SiNa) erfolgt bei verschiedenen Eigentümern (Stockwerk etc.) nur an den Ansprechpartner nach der kleinsten Kontrollperiode.

Informationen betreffend den Netzanschluss, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen etc. erfolgen nur an den Ansprechpartner. Dieser ist verpflichtet die Informationen rechtzeitig weiterzuleiten.

## 5. Messung und Anpassungen Messinfrastruktur

Die Elektra ist verantwortlich für die Messeinrichtung am Anschlussobjekt sowie für die Messung von Produktionsanlagen.

Die Elektra ermittelt periodisch die Messdaten dieser Zähler und meldet diese dem Ansprechpartner.

Die Eigentümer veranlassen, dass die nicht teilnehmenden Verbrauchsstätten bzw. austretenden Verbrauchsstätten netzseitig vor der Eigenverbrauchs-Messeinrichtung angeschlossen werden und tragen die Kosten dafür.

## 6. Rückvergütung und Rechnungsstellung

Die Rückvergütung für die Einspeisung des Überschusses und die Rechnungsstellung erfolgt an den Ansprechpartner. Grundlage bilden die erhobenen Messdaten sowie die publizierten Tarife.

## 7. Beginn, Laufzeit und Kündigung Vereinbarung

Die Anmeldung tritt mit der Unterzeichnung durch die Eigentümer und des Bevollmächtigten unter Einhaltung der geforderten Meldefrist in Kraft. Dies jedoch nur, sofern alle Voraussetzungen für die Einrichtung von Eigenverbrauch erfüllt sind.

Die Eigentümer können den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen. Hiermit endet der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.

Bei mehreren Eigentümern hat die Kündigung eines Eigentümers nicht die Beendigung des Zusammenschlusses zur Folge. Der Zusammenschluss wird mit den verbleibenden Eigentümern für die verbleibenden Verbrauchsstätten weitergeführt.

Muss der Zusammenschluss aufgehoben werden, weil die Eigentümer ihren Pflichten gegenüber den Teilnehmern zum Eigenverbrauch nicht nachkommen, hat die Elektra als Netzbetreiberin soweit möglich die Versorgung dieser Teilnehmer sicherzustellen. Die Eigentümer tragen die Kosten für den Umbau.

## 8. Änderungen

Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

## 9. Rechtsnachfolger

Der Eigentümer verpflichten sich, die ZEV-Einrichtung allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.

## 10. Unterschriften

Die Eigentümer des folgenden Anschlussobjekts

Objekt: .....

Adresse .....

bevollmächtigen (z.B. *Vertreter der STOWE, Immobilienverwaltung o.ä*)

Vorname / Name: .....

Adresse: .....

E-Mail/Tel: .....

Ort, Datum, **Unterschrift** .....

für die Einrichtung des Eigenverbrauchs im genannten Anschlussobjekt für folgende Bezüger (z.B. „Wohnung 1. Stock“, „Allgemein“, „Wärmepumpe“ etc.):

Bezeichnung/Zähler-Nr.: .....

.....

.....

zu den Konditionen dieser Anmeldung und setzen ihn als Ansprechpartner ein. Die nachfolgenden Eigentümer haften jeweils vollumfänglich für die Umsetzung des Zusammenschlusses.

### **Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Baurechtsberechtigter 1**

Vorname / Name: .....

Ort, Datum, **Unterschrift** .....

### **Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Baurechtsberechtigter 2**

Vorname / Name: .....

Ort, Datum, **Unterschrift** .....

-> weitere Eigentümer bitte auf separatem Blatt unterzeichnen und dieses beilegen